



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 06/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.02.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Senay Ceren, Aktienstr. 93, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000743438/44 am 25.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dragan Jovic, Marktstr. 9, 33129 Delbrück, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005158392/6 am 10.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dimitrios Aptidis, Auf dem Hee 13, 58455 Witten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157772/45 am 09.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Monique Langerbein, Katzenbruch 5, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157491/43 am 16.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nour Al-Zein, Juliusstr. 12, 45128 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005161177/6 am 23.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Danut Petrea, Werrastr. 40, 12059 Berlin-Neukölln, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000740184/36 am 05.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Franziska Becker, Scharpenberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00747848/36 am 17.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Süleyman Cetin, Eppinghofer Str. 157, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-SC5050 am 03.01.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann dem Betroffenen gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbesteuerbescheides

Die Gewerbesteuerermessbescheide für die Veranlagungsjahre 2011 und 2012 vom 13.12.2013 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/lose Sache für Holger Schmidt können nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen unbekannt ist.

Die Bescheide wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Sie können von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 sowie der ergangene Zinsbescheid für die Veranlagungsjahre 2010, 2011 vom 06.02.2014 mit dem Aktenzeichen 24-5/2120021000008, 7801001200200 für die Firma Jagdhaus UG (haftungsbeschränkt), kann nicht zugestellt werden, weil keine aktuelle Anschrift der Firma bekannt ist und auch der jetzige Aufenthalt des Geschäftsführers Rainer Orbach nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und
Gewerbesteuerermessbetragsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Gewerbesteuerermessbetragsbescheide für 2011 mit den Aktenzeichen: 24-5.1/218078000008 für die Firma Projects GmbH können nicht zugestellt werden, weil die vorgenannte Firma nicht mehr existiert und die Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Ekrem Elmas, unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbesteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2011 vom 30.08.2013 und 30.09.2013 mit dem Aktenzeichen 24.5.1/lose Sache für Cong Nguyen Tanh, zuletzt wohnhaft Faulenstr. 73, 28195 Bremen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Namensänderungsbescheides

der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bescheid des Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist: Edilson Celaj, geb. 22.05.1978, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Aktenzeichen: 32-22.23

Der Bescheid vom 17.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

der Bescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Namensänderungsstelle, Rathaus, Zimmer C.221, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r o s t

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-
/Rückforderungsbescheides

der an Juiet Amankwaa, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Marienplatz 12, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.01.2014, Aktenzeichen: 50-711/99906/E6, konnte nicht zugestellt werden, da der Empfänger sich im Ausland befindet.

der Bescheid gemäß § 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Gaby Lanfers, ausgestellt am 06.09.2011, gültig bis 30.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / III)“

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / III)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 11.03.2014 bis einschließlich 11.04.2014

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16“ vom 17.08.1995, die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ vom 29.07.2011 und die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“ vom 07.01.2013 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / III)“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / III)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

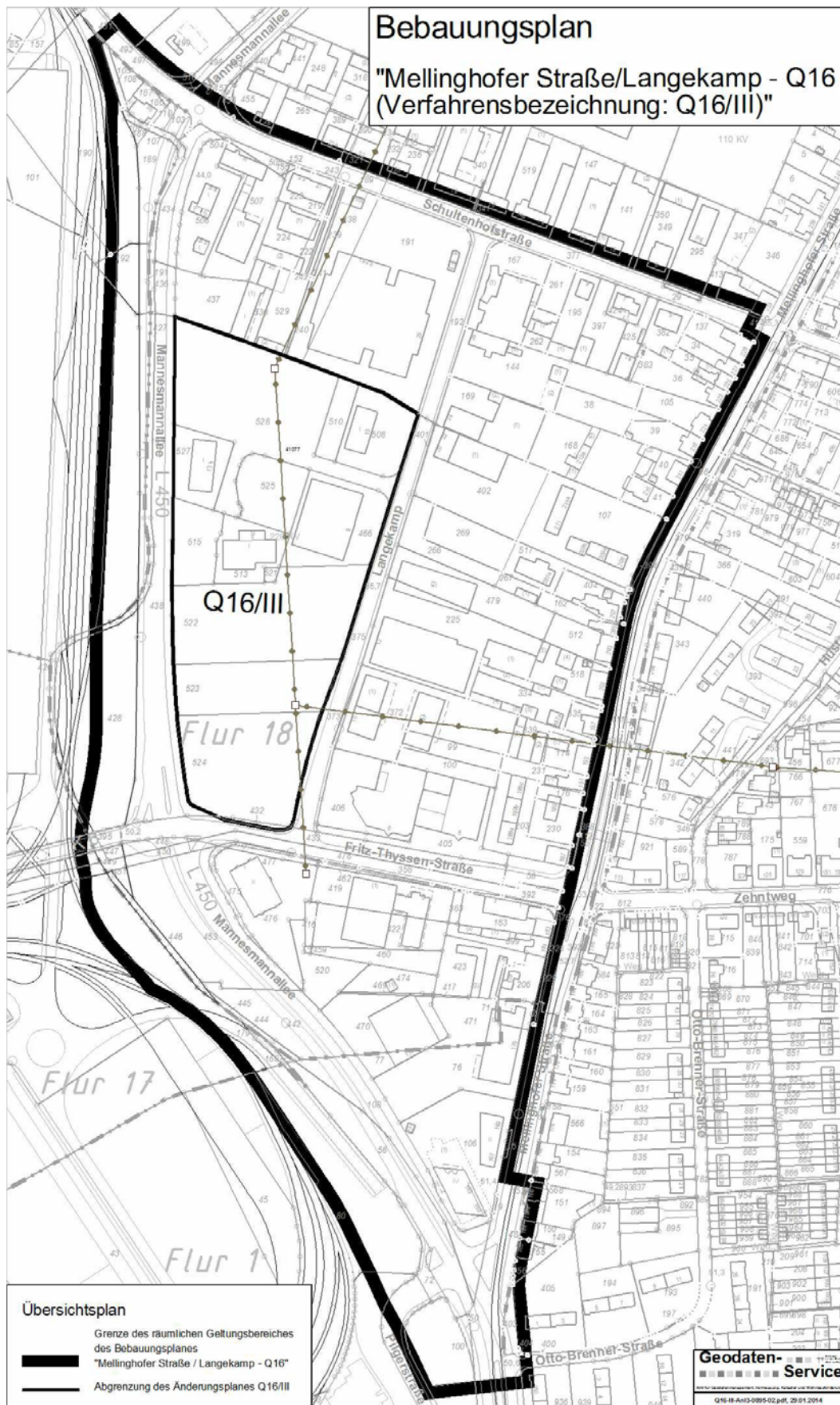
Ab dem 11.03.2014 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Zweite Satzung vom 24.02.2014
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW

(zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 14.06.2010)

Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f sowie § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 20.02.2014 die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

- Textliche Änderung der Wahlordnung -

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff "Gremiums für Integration" wird durch den Begriff "Integrationsrates" ersetzt.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die Vorschriften der §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen in § 21 trifft.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss, für den Stimmbezirk der Wahlvorstand und für den Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand. Erfolgt eine zentrale Stimmenzählung gemäß § 21 dieser Wahlordnung, sind hierfür eigene Wahlvorstände einzuberufen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stimmbezirke entsprechen den Stimmbezirken in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz NRW. Die Wahllokale entsprechen den Wahllokalen zu den Kommunalwahlen.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(2)

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahlen statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst (dadurch werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5):

Für die Mitglieder nach Listenwahlvorschlägen und Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei Einzelbewerbern muss in diesem Fall die Benennung einer konkreten Person als Stellvertreter erfolgen. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift "Aufstellung der Bewerber" wird durch die neue Überschrift "Zusätzliche Anforderungen bei Listenwahlvorschlägen" ersetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Zurücknahme" durch das Wort "Rücknahme" ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf "§ 9 Abs. 2 Satz 1" durch "§ 9 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf "§ 9 Abs. 3 Satz 1" wird durch „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzte Wahl erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Die Listenwahl-vorschläge werden mit der Bezeichnung und einer möglichen Kurzbezeichnung sowie den Namen und Vornamen der ersten drei Bewerber, die Wahlvorschläge der Einzelbewerber mit deren Namen und Vornamen sowie einem möglichen Kennwort aufgenommen.

Benennt ein Einzelbewerber einen Stellvertreter gemäß § 9 Absatz 2 ist auch dessen Name und Vorname anzugeben. Ein Eindruck der Stellvertreter bei den Listenwahlvorschlägen entfällt aufgrund der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung.

§ 32 Absatz 6 KWahlO findet keine Anwendung.

§ 15 Absatz 2 wird ein neuer Satz 6 angehängt:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 KWahlO.

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand oder abweichend davon auch durch eigens dafür berufene Wahlvorstände an zentraler Stelle.

§ 21 wird um Absatz 2 ergänzt:

Werden für die Stimmenzählung eigene Wahlvorstände gebildet, gelten die Regelungen der §§ 29 und 30 KWahlG entsprechend.

§ 25 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter "sowie deren Stellvertreter" nach den Wörtern "der gewählten Bewerber" eingefügt.

In den Absätzen 1 und 2 werden nach den Wörtern "der gewählten Bewerber" die Wörter "und deren Stellvertreter" eingefügt.

§ 26 wird um Absatz 3 ergänzt:

Die Absätze 1 und 2 gelten für die gewählten Stellvertreter entsprechend.

In § 27 Absatz werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1)

Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz von dem auf der Reserveliste dieses Listenwahlvorschlages stehenden, nächsten Bewerber besetzt. Die Reihenfolge des Listenwahlvorschlages ist dabei einzuhalten.

In dem Listenwahlvorschlag bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder die gemäß § 26 ihren Verzicht erklärt haben. Ist der Listenwahlvorschlag erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsrates vermindert sich entsprechend.

(2)

Wenn ein gewählter Einzelbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn er als Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird sein Sitz von seinem Stellvertreter besetzt. Scheidet der Stellvertreter aus dem Integrationsrat aus, so wird sein Sitz nicht nachbesetzt. Die Mitgliederzahl des Integrationsrates vermindert sich entsprechend, wenn für einen ausgeschiedenen Einzelbewerber kein Stellvertreter benannt ist.

§ 31 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Integrationsgremiums" werden durch das Wort "Integrationsrates" ersetzt.

Artikel II

- Inkrafttreten -

-

Die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung (zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 14.06.2010) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 24.02.2014 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW (zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 14.06.2010) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Berichtigung gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2009 (BGBl. I S. 102); zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)**

Die im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr – Nr. 2 vom 15.01.2014 - bekannt gegebene Widmungsverfügung „Brahmsweg“ wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung der im angefügten Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Widmungsfläche lautet:
„Haydnweg“.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 13, 15
 Flurstück(e): 49, 271
 Rasterkarte(n): 490995, 495995

6. AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 18.02.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Die im beigefügten Plan schraffiert gekennzeichnete Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Speldorf, Flur 13, Flurstück 150, wird als Bestandteil der Straße **„Haydnweg“** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

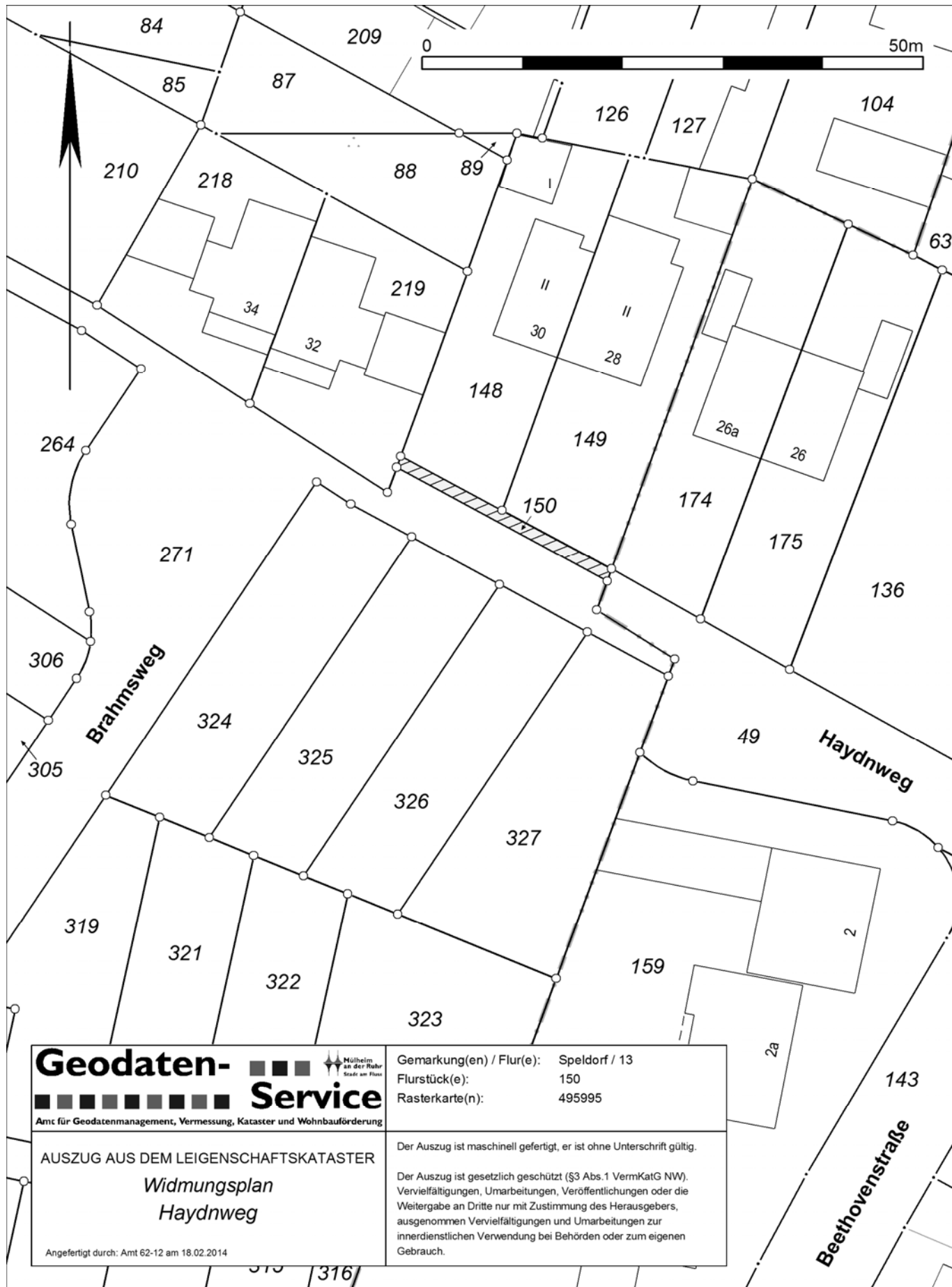
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Mülheim
 an der Ruhr
 Stadt am Fluss

Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 13
 Flurstück(e): 150
 Rasterkarte(n): 495995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
 Widmungsplan
 Haydnweg

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 18.02.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Senay Ceren)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dragan Jovic, Delbrück)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dimitrios Aptidis, Witten)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Monique Langerbein, Oberhausen)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nour Al-Tein, Essen)	84
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Danut Petrea, Berlin-Neukölln)	85
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Franziska Becker)	85
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Süleymann Cetin)	85
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Holger Schmidt)	86
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Jagdhaus UG)	86
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbetragsbescheiden (Fa. Projects GmbH)	86
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Cong Nguyen Tanh, Bremen)	86
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides (Edilson Celaj)	87
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Juiet Amankwaa)	87
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Gaby Lanfers)	87
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / III)“	88
Zweite Satzung vom 24.02.2014 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW	91
Berichtigung gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2009 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)	96
Widmungsverfügung (Haydnweg)	98